

Beschluß vom 6ten Weinmonat 1803,
betreffend die verändereete Organisation
der Staatsämter und Schaffnereyen.

In Erdaurung, Genehmigung und näherer Bestimmung der von der Finanzcommission unterm 29sten September hinterbrachten gutächtlichen Welsung, betreffend die künftige Organisation der Ämter oder Schaffnereyen des hiesigen Cantons, wurde beschlossen:

1. Das blsherige Amt Detenbach wird ganz aufgehoben, und sein Amtskrais auf Art und Weise unter die bezubehaltenden Ämter vertheilt, wie solches in dem 3ten Articul gegenwärtigen Beschlusses des näheren bestimmt ist.

2. Es sollen für die Zukunft nur fünf Haupt-Ämter oder Schaffnereyen errichtet werden, unter nachstehenden allgemeinen Pflichten der Amtleute:

- a) Bezug und Besorgung der Lebend Grundzins- und Lehengefälle, und anderer Nutzungen, so zu jedem Amt gehören.
- b) Wachsamme und ununterbrochene Aufsicht sowohl auf die dem Amt selbst unmittelbar zuständigen Gebäude und Güter, als auf alle dem Amt untergeordneten Staatslehen; periodische Bereisung und personale Besichtigung

der letzteren zur Berichtserstattung an die Finanzcommission, über alles was zum Nutzen oder Schaden gereichen kann.

c) Entrichtung der theils schon bestimmten, auf dem Amt oder dessen Gefällen haftenden, theils weiter darauf anzuweisenden Lasten und Competenzen, und Bestreitung der Ausgaben für Unterhaltung der Gebäude und anderer Zufälligkeiten; letzteres mit Vorbehalt, von der Finanzcommission zu treffender, näherer Bestimmung, wie weit sich die diesfällige Competenz der Beamten erstrecken soll.

d) Verfertigung und Stellung der Amtsrechnungen sowohl, als einer periodischen Uebersicht des successiven Amtsverkehrs, nach theils schon vorhandenen, theils späterhin folgenden Vorschriften.

e) Bezug und Besorgung der gesetzlichen Abgaben innert dem, einer jeden Beamtung zugewiesenen Amtsbezirk, anstatt der bisherigen Distrikts-Einnehmer. Diese Bezirke sind mit den verfassungsmässigen Gerichts- und Vollziehungsbezirken in Uebereinstimmung.

3. Die fünf durch den vorhergehenden Artikel festgesetzten Hauptämter sind folgende :

a) Eines in dem bisherigen Obmannamt in Zürich. Nebst den ursprünglichen Obmann-Amtsbestandtheilen, und den No. 1798. er-

worbeneu Attinengen der aufgehobeneu Aemter und Bogteu Embrach, Greiffensee und Regensperg, sind demselben annoch beigeordnet: Der Bezug und Besorgung der Gefälle des ehemals schon aufgehobeneu Amts Cappelerhof, da desselben Verbindung mit dem der Stadtgemeinde zugefalleneu Fraumünsteramt nicht mehr Platz haben kann: und endlich der Bezug der Abgaben in dem Stadtbezirk Zürich.

- b) Eines in dem bisherigen Kornamt in Zürich Auffert den ursprünglicheu und den No. 1798. dem Kornamt zugeordneteu Dependenzen, nämlich den Gefällen der Bogteu Eglisau, und den Zinsgefällen des ebemaligen Hinteramts, wird demselben annoch beigeordnet: Der Bezug der Zins- und Zehendeu-Gefälle des aufgehobeneu Amts Detenbach, nebst der Besorgung der alleu dieseu Aemtereu zugestandeneu Lehen, die nicht auf einer der beyden Seeseiten, sondern unterhalb der Stadt Zürich gelegen sind. Da die bisherigeu Besitzungeu des Kornamts und Amts Eglisau, so wie die dem Hinteramt, und Amt Detenbach annectirt geweseneu unterhalb ligendeu Lehen, meistens innert dem jezigeu Bezirk Bülach befindlich sind, so wird auch der Bezug der Abgaben aus diesem Bezirk zu der Kornamtverwaltung geschlagen.

- e) Das Amt Winterthur und Töss, woben der Sitz der Beamtung an einer der beyden Ortschaften, noch zu bestimmen bleibt. Auffer den ursprünglichen, und den seit No. 1798. annectierten Pendenzen von Kyburg, Hegl und Altikon, fällt der Bezug der Abgaben im Bezirk Winterthur in dieses Amt, mit Ausnahm desjenigen Theils, welcher den ehemaligen Distrikt Venken ausmacht, in welchem, wegen der abgefönderten Lage ennert der Thur, noch eine, je nach dem Gutfinden der Finanzcommission, entweder dem Amt Töss unterzuordnende oder directe mit der Finanzcommission in Verbindung zu setzende Einnehmerstelle zum Bezug der Gefälle der ehemaligen Bogten Andelungen und Laufen beybehalten werden soll.
- d) Eines in dem bisherigen Amt Rüschnacht, nach seinem ursprünglichen Umfang, und mit dem im Jahr 1798 zugeordneten Unteramt Wädenschwell, und in neuer Verbindung mit denjenigen Lehen der Aemter Detenbach und Hinteramt, so auf beyden Seefelten gelegen sind; wie auch mit dem Bezug der Abgaben im verfassungsmässigen Bezirk Horgen.
- e) Das Amt Rütli und Bublghelm, nach seinen ehemaligen Verhältnissen, und mit dem bereits seit No. 1798. annectierten Zinsbezug der vormaligen Bogten Grönungen. Da die zahlreichen Domainen dieses Amtes ganz in-

innert dem Bezirk Uster liegen, — so solle der Betrag der Abgaben in diesem Bezirk diesem Amt obliegen.

4. Als eine dem Geschäftsumfang jener fünf Beamten angemessene Befoldung, wird einer jeden aus ihnen jährlich 1600 Franken geordnet, nebst freiem Genuß der Wohnung, Gartens und Pündt, und mit Bezug von jährlichen 8 Klaftern Brennholz für die in der Stadt, und sechs-zehn Klaftern für die auf der Landschaft befindlichen Aemter; woben denjenigen Aemtern, welche beträchtliche Gütergewerbe zu benutzen haben, ein gewisses, nach Beschaffenheit des wahren reinen Ertrags, in Anschlag gebracht und von der fixen Geldbefoldung abgezogen werden soll.

5. Diese Beamten werden von dem Kleinen Rath mittelst freyer Wahl aus allen sich, nach vorhergegangener Bekanntmachung, dafür meldenden Aspiranten, durch geheimes und relatives Mehr mittelst Pfenninglegens vergeben; jedoch in der Meinung, daß, insoferne mehr als drey Aspiranten sich zeigen, vor der Hauptwahl Dreyer gewählt werden, und zwar einer nach dem anderen. Für die Einnehmerstelle im ehemaligen Distrikt Benken hingegen, hat die Finanzcommission dem Kleinen Rath einen bindenden Dreyervorschlag einzugeben.

6. Die Amtsdauer dieser Aemter ist sechs

Jahre, mit einziger Ausnahme des Amtes Rütli, dessen Verwaltungszeit, zu Abwendung der Deteriorierung des Gütergewerbs, welche die Folge einer allzuhäufigen Abänderung in der Verwaltung seyn müßte, — auf neun Jahr gesetzt wird.

7. Die erste Besetzung soll auf Weihnachten dieses Jahres vor sich gehen, und zu dem Ende hin im Lauf der künftigen Woche nachstehendes Avertissement den hiesigen öffentlichen Blättern beygerückt werden:

„ In Folge der erkannten veränderten Orga-
 „ nisation der Staatsämter oder Schaffnerereyen zu
 „ Stadt und Land, sollen hinfüro lediglich noch
 „ fünf Hauptämter fortbestehen; nämlich: das
 „ erste im bisherigen Obmannamt: das zweyte
 „ im bisherigen Kornamt: das dritte im bisleri-
 „ gen Amt Winterthur oder Löß: das vierte im
 „ bisherigen Amt Rüsnacht: und das fünfte im
 „ bisherigen Amt Rütli.

„ Der Kleine Rath wird diese fünf Beamtun-
 „ gen auf Weihnachten dieses Jahres besetzen,
 „ und forderet daher die Aspiranten auf, sich bey
 „ dem H. Herrn Amtsbürgermeister zu Händen des
 „ Kleinen Raths anzumelden, nachdem sie sich in
 „ der Staatskanzley mit dem ganzen Umfang der
 „ heutigen Rathserkenntnuß werden bekannt ge-
 „ macht haben, welche die nähern Bestimmungen
 „ rücksichtlich auf Organisation dieser Aemter und

„ auf die allgemeynen Pflichten, Amtsbauer und
 „ Besoldung der Beamteten enthält.“

8. Anstatt Beybehaltung der bisherigen Amtsverwaltung von Cappel, welche in Rücksicht ihres Geschäftsumfangs mit den fünf mehrerwähnten Hauptämtern in gar keinem Verhältniß mehr stehen würde, — sollen in Zukunft die Amtsgüter daselbst pachtweise einem Bewerber, unter dem Beding der Uebernahme des Bezugs der Gefälle, der Besorgung der dortigen Lehen, und des Abgaben = Bezugs in demjenigen Theil des Bezirks Sorgen, welcher enntert dem Berge ligt, mithin in Verbindung mit der Schaffneren, — auf neun Jahre, jedoch mit Aussicht auf längeren Genuß, übertragen werden, und diese Schaffneren, nach dem Gutfinden der Finanzcommission, entweder einem der fünf Hauptämter untergeordnet, oder in unmittelbaren Verkehr mit der Finanzcommission gesetzt werden, welche letztere zu dieser Verpachtung unverweilt die näheren Einleitungen treffen, und den Erfolg derselben, unter Anzeige der für die Uebernahme dieser Pacht sich angemeldet habenden Subjecten, dem Kleinen Rath zum Behuf definitiver Verfügung wiederum einberichten wird.

9. Sowohl zu näherer Ausarbeitung des Entwurfs, wie die verschiedenen amtlichen Staatslehen, von welcher Art dieselben immer seyn mögen, nunmehr, nach den schicklichsten Lokalt-

täten, unter die beybehaltenen fünf Hauptämter vertheilt werden können, — als aber und hauptsächlich zur Revision der ältern und Entwerfung neuer, auf die oben im 2. S. festgesetzten allgemeinen Stamina gegründeter Amtsordnungen, — bleibt der Finanzcommission überlassen, die selbst gutfindenden sachkundigen Männer entweder partiell einzuladen, oder den dießfälligen Commissionalberathungen zuzuziehen.

10. Die Finanzcommission wird in Berathung nehmen, und dem Kleinen Rath ihr Befinden wiederum hinterbringen: „ Ob, wegen
 „ denen auf eint oder andere Beamtung seiner
 „ Zeit fallenden mehreren Herbstgeschäften und
 „ mühesamen Besorgungen in Ansehung der
 „ Früchten und Weine, noch besondere Rücksicht
 „ zu nehmen, und was für dießfällige Entschädigungen
 „ denselben allenfalls bey näherer Entwicklung
 „ der zu entwerfenden Amtsordnungen,
 „ über das fixe Einkommen aus, zu ordnen seyn
 „ möchten. ” ?

11. Bey diesem Rathschlag sowohl, als bey Revision und näherer Bestimmung der Amtsordnungen, wird die Finanz-Commission den Grundsatz in's Auge fassen, daß in Zukunft keine eigentlichen Amtsknechte mehr anerkennt, sondern den Beamteten selbst die Verköstigungen derjenigen Personen überlassen werden sollen, welche sie theils zu eigenem Hausgebrauch, theils zu pflichtmäßi-

ger Beforgung und Nachsammung der Naturalien, und zu anderen Einrichtungen sich zuzuziehen oder anzustellen nöthig erachten werden; so wie überhaupt alle vormaligen Accidenzien, die einer Beamtung zu Gut kamen, nunmehr wegfallen, oder auf Rechnung der Staatskasse bezogen werden, und endlich künftighin keine pro Cent Schweinung der Früchte und Weine, sondern die reale, auf wirkliche Messung begründete Schweinung verrechnet werden solle.

12. Endlich wird die Finanzcommission auch die in Anzug gebrachte Frage: „Ob und wie
 „ allenfalls der Bezug und die Verwaltung der
 „ ausschliessend dem Kirchen- und Schulwesen
 „ zudienenden Gefälle von der übrigen Admini-
 „ stration zu trennen, und einem oder mehre-
 „ ren besondern Aemtern zu übertragen seyn
 „ möchte? —“ näher erdauern, und dem Klei-
 nen Rath ihr dießfähliges Befinden vorlegen.
